



## DRINGLICHE INTERPELLATION

<b>Urheber</b>	Christine SEIPELT-WEBER, Marc KALBERMATTER, Laetitia HEINZMANN-BELLWALD und Doris SCHMIDHALTER-NAEFEN, AdG/LA
<b>Gegenstand</b>	Aufenthaltsbewilligung und Einbürgerungsverfahren von Migrantinnen und Migranten bei pandemiebedingtem Arbeitsplatzverlust und Sozialhilfebezug
<b>Datum</b>	08/02/2021
<b>Nummer</b>	2021.02.044

### **Aktualität des Ereignisses**

Die Schweiz befindet sich in der zweiten Welle. Arbeitsplatzverlust und/oder Sozialhilfebezüge haben eine Auswirkung auf Aufenthaltsbewilligungen von Migrantinnen und Migranten und auf Einbürgerungsverfahren.

### **Unvorhersehbarkeit**

Wiederholte (Teil-)Lockdowns, das Aufkommen der Virenmutationen und die damit verbundenen längerfristigen Massnahmen und Einschränkungen waren nicht absehbar.

### **Notwendigkeit einer umgehenden Reaktion oder Massnahme**

Sicherstellung, dass der Verlust der Arbeitsstelle und/oder der Bezug von Sozialhilfe aus Gründen, die mit der Corona-Krise zusammenhängen, keine Benachteiligungen beim Erhalt oder bei der Erneuerung einer Aufenthaltsbewilligung, im Rahmen eines Einbürgerungsverfahrens oder beim Familiennachzug mit sich bringt. Umsetzung der aktuellen Empfehlungen der SKOS und des Bundesrates.

Mit der Corona-Krise verlieren viele Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende, Kleinstunternehmer/innen ihr bisheriges und einigermaßen gesichertes Einkommen. Unter den Betroffenen sind auch viele Migrantinnen und Migranten, die vorwiegend in Sektoren und Branchen mit tiefen Einkommensmöglichkeiten arbeiten. Um die entstandenen Notlagen zu überbrücken, werden sie gegebenenfalls Sozialhilfe beziehen müssen. Für Migranten und Migrantinnen birgt dies Gefahren für ihre Aufenthaltssicherheit und benachteiligt sie bei Einbürgerungen.

Angesichts der Corona-Krise hat die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) das Dokument «Empfehlungen zur Sozialhilfe während Epidemie-Massnahmen» veröffentlicht. Darin heisst es: «Ein erheblicher Teil jener Personen, die während der besonderen und ausserordentlichen Lage einen Antrag auf Sozialhilfe stellen, sind ausländischer Nationalität. Die SKOS empfiehlt, bei der Meldung des Sozialhilfebezugs gemäss Art. 97, Abs. 3, lit. d AIG darauf hinzuweisen, dass der Sozialhilfebezug während der Corona-Krise erfolgt. Das Staatssekretariat für Migration SEM empfiehlt den Kantonen, die ausserordentlichen Umstände zu berücksichtigen und darauf zu achten, dass unterstützte Personen keine Nachteile daraus erleiden.»

Art. 62 und 63 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (SR 142.20) regeln den Widerruf von Bewilligungen. Abhängigkeit von der Sozialhilfe kann zu Widerruf der Niederlassungsbewilligung oder auch zu einer Rückstufung auf eine Aufenthaltsbewilligung führen. Die Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht (SR

141.01) hält fest, dass eine Person, die in den drei Jahren unmittelbar vor der Gesuchstellung oder während des Einbürgerungsverfahrens Sozialhilfe bezieht, von der Einbürgerung ausgeschlossen ist. Auch bei einer allfälligen Regularisierung von Sans-Papiers wird die berufliche Situation überprüft. Viele Sans-Papiers sind von der Corona-Krise überdurchschnittlich betroffen und haben ihre Stellen - häufig in privaten Haushalten - verloren. Auch eine Umwandlung einer F-Bewilligung in eine B-Bewilligung wird im Fall von Sozialhilfebezug genauso schwierig.

Die Staatspolitische Kommission des Nationalrates hat vom Bundesrat verlangt, diesbezüglich bei den Kantonen vorzusprechen, um sicherzustellen, dass der Verlust der Arbeitsstelle oder auch der Bezug von Sozialhilfe aus Gründen, die mit der Corona-Krise zusammenhängen, keine Benachteiligungen beim Erhalt oder bei der Erneuerung einer Bewilligung, im Rahmen eines Einbürgerungsverfahrens oder beim Familiennachzug mit sich bringt.

Der Bundesrat hat bekannt gegeben, dass er diese Befürchtungen teilt. In der Weisung zur Umsetzung der Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 3) sowie zum Vorgehen bezüglich Ein- /Ausreise in/aus der Schweiz vom 16. Dezember 2020 (SR 818.101.24) heisst es, dass die Kantone von ihrem diesbezüglichen Ermessensspielraum Gebrauch machen sollen, um der ausserordentlichen Situation Rechnung zu tragen: «Dies bedeutet, dass die behördlichen Fristen aufgrund der ausserordentlichen Situation im Einzelfall von den Behörden erstreckt werden können. Die Kantone sind daher gehalten, ihren Ermessensspielraum bei der Verlängerung von Fristen angemessen sowie bei der materiellen Beurteilung von Gesuchen und Bewilligungen auszuschöpfen. Im Ergebnis sollen den Betroffenen infolge der Pandemiesituation keine zusätzlichen Nachteile entstehen.» Die Verlängerung von Fristen kann für die Betroffenen sehr wichtig sein, da beispielsweise die Möglichkeit, Sprachkurse zu besuchen, aktuell massiv eingeschränkt ist. Mit Hinweis auf den Bezug wirtschaftlicher Hilfe heisst es in der Weisung: «Hinsichtlich des Kriteriums der Sozialhilfeabhängigkeit ist zu berücksichtigen, ob diese durch die Pandemiesituation und ihrer Folgen eingetreten ist bzw. verlängert worden ist.»

Die Situation der betroffenen Menschen darf somit durch die Corona-Krise nicht noch weiter verschlechtert werden. Es ist wichtig, dass die Kantone bei der Beurteilung der Integrationskriterien die Pandemie-Situation berücksichtigen, die obengenannte Weisung konsequent umsetzen und die Betroffenen umfassend informieren. Denn - um nur ein Beispiel zu nennen - etwa ein Drittel der Menschen, die Lebensmittelpakete beziehen, trauen sich nicht, Sozialhilfe zu beantragen, aus Angst vor ausländerrechtlichen Konsequenzen. Dies verhindert eine erfolgreiche Integration.

## **Schlussfolgerung**

Wir bitten den Staatsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie hat der Staatsrat die erwähnten Empfehlungen angewendet und wie gedenkt er sie angesichts der andauernden Beschränkungen weiter anzuwenden?
2. Wie gedenkt der Staatsrat die betroffenen Personen, ihre Verbände und Vereine sowie Drittpersonen über die Lockerung der Vorgaben und die Möglichkeit zur Verlängerung von Fristen zu informieren?
3. Wie geht die Dienststelle für Bevölkerung und Migration (DBM) im Fall eines Sozialhilfebezugs vor? Mit

welchen Massnahmen garantiert der Staatsrat die Berücksichtigung der Pandemiesituation, so dass keine Nachteile für die Betroffenen entstehen?

4. Der Erteilung einer Niederlassungsbewilligung oder dem Einbürgerungsverfahren steht der Umstand von Sozialhilfebezug entgegen. Wie ist der Umgang, wenn festgestellt ist, dass der Sozialbezug aufgrund der behördlich angeordneten Massnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie entstanden ist?